

Nachstehend werben die grundlegenden, im Beschuß des Landesausschusses vom 10. März 1920 genehmigten Satzungen des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns nach Anhang bekanntgegeben.

Die Ausgabe des mit gleichem Beschuß genehmigten Wehrmannblattes erfolgt, sobald Drucklegung beendet ist.

Der Landeshauptmann: gez. E. F. E. I. P.

Satzungen des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Einwohnerwehren Bayerns e. V.“.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist:

Schutz gegen außerordentliche Gefahren, von denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung besonders durch Gewalttat gegen Leben und Eigentum bedroht wird und Unterstützung der Behörden und Organe der Regierung in der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dieser Zweck und die Eigenschaft als selbständige, private, nicht militärische Einrichtung zum Wohle der Gesamtheit des Volkes schließt jede parteipolitische Betätigung oder Stellungnahme der Einwohnerwehr als solche von vornherein aus. Sie setzt sich aus allen Kreisen der ordnungsliebenden, regierungstreuen Bevölkerung zusammen und soll dazu beitragen, unsere Volksgenossen einander näher zu bringen und so der berufstümlichen und politischen Vertäufung unseres Volkes entgegenzuwirken. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, daß die Einwohnerwehren auf größtmögliche innere Geschlossenheit bedacht sind. Aus ihrer Aufgabe, bei von der Mehrheit des Volkes gewählten Regierung eine verlässige Stütze zu sein, ergibt sich die Pflicht, Persön-

schaften, die dieser Regierung grundsätzlich feindlich gegenüberstehen, vom Eintritt in die Einwohnerwehr fernzuhalten oder aus ihr zu entfernen.

Die Einwohnerwehren dienen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande.

§ 3.

Der Sitz des Verbandes ist München.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Mitgliedschaft kann erworben: ohne Unterschied der politischen Partei und des Standes jedoch auf dem Boden der Ordnung stehende, regierungstreue, körperlich tüchtige und gut beleumundete Deutsche und deutschstämmige Ausländer nicht unter dem 18. Lebensjahr.

§ 5.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Wehrführer des Ortes, in dem der Meldende entweder wohnt oder beruflich tätig ist. Verlegt der Wehrmann seine Wohnung oder seine berufliche Tätigkeit in einen anderen Ort, so wird er ohne weiteres dem Wehrführer des neuen Ortes überwiesen.

Aber die Aufnahme in die Ortswehr entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus vier bis neun durch das Vertrauen der Wehrleute des Ortes gewählten Wehrmännern. Der Ausschuß wählt aus feiner

Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Der Aufnahmeeausschuss ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Aufgenommen wird, wer eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Mit der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines, der gleichzeitig Waffenschein ist, beginnt die Zugehörigkeit zur Einwohnerwehr. Das Mitglied erhält die Abschrift des Verpflichtungsscheines, die Urkraft wird bei der Leitung der Ortswehr verwahrt. Bei Ausgabe des Verpflichtungsscheines wird der Wehrmann vom Ortswehrführer durch Handschlag verpflichtet. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, ohne Grundangabe. Die Entscheidung ist einbgültig.

§ 6.

Mit seinem Eintritt in die Einwohnerwehr übernimmt der Wehrmann alle aus dem Wesen und dem Zweck der Einwohnerwehr sich ergebenden Pflichten. Als grundlegende Pflichten gelten:

1. voller Einsatz der Person bei Aufruf der Einwohnerwehr;
2. Gehorsam gegen die Bestimmungen der Satzungen und gegen die dienstlichen Anordnungen der Führer, Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten;
3. sorgfältige Aufbewahrung und Umschaltung von Waffen, Munition und Ausrüstung;
4. Teilnahme an den von den Führern angelegten Besprechungen, Waffenaufsichten, Schieß-, Alarm- und anderen Übungen.

Werkzeuge sind von den Mitgliedern nicht zu halten.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigung oder durch Einleitung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht;
2. durch freiwilligen Austritt. Über Wehrmann kann, sofern die Wehr nicht aufgerufen ist, seinen Austritt aus der Einwohnerwehr erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den zuständigen Ortswehrführer zu richten, der die Streichung von der Liste veranlaßt;

3. durch Ausschluß. Bei schwerer Pflichtverlehung oder mehrmaliger vergeblicher Verwarnung eines Mitgliedes kann jeder zuständige Führer — also der Ortswehrführer ebenso wie der Landeshauptmann — den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beim Aufnahmeeausschuss beantragen.

Der Aufnahmeeausschuss beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das betreffende Mitglied kann vor Beschlusssfassung gehört werden. Der Beschluß ist vom Aufnahmeeausschuss schriftlich niedergelegen, dem Gauhauptmann zuzustellen und für diesen bindend. Der Gauhauptmann teilt einen den Ausschluß ablehnenden Beschluß dem Antragsteller, einen auf Ausschluß lautenden Beschluß dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich auf dem Geschäftsweg mit und verkündigt den Ausschluß. Die Waffen, Munition und alle Ausrüstungsstücke, Abzeichen und Waffenscheine müssen vom Ausgeschlossenen an den zuständigen Führer abgeliefert werden, andernfalls sind sie ihm mit Hilfe der Polizei abzunehmen.

4. Verläßt eine Ortswehr geschlossen oder durch die Mehrzahl ihrer Mitglieder gegen die Aufnahmepflichten oder steht fest, daß eine Ortswehr geschlossen oder in der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht auf dem Boden der Satzungen der Einwohnerwehr steht, so ist der Landeshauptmann berechtigt, die betreffende Ortswehr sofort aufzulösen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landesausschusses.

5. Als Pflichtverleihungen gelten:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst (Wachen, Waffenprüfungen, Übungen und Besprechungen aller Art),
- b) grobe Vernachlässigung und Missbrauch von Waffen und Munition (z. B. zur Jagdausübung, zu Schießübungen auf eigene Faust, Hochzeits- und Neujahrsanschießen, Schlägereien),
- c) sonstige grobe Verfehlungen gegen die aus dem Wesen der Einwohnerwehr sich ergebenden allgemeinen Verpflichtungen.

- Der Auslöschung zu erfolgen bei groben Verstößen gegen die Aufnahmepflichten. Als solche gelten:
- a) unentshuldbiges Fehlen bei Bereitschaft und bei Aufruf,
 - b) Gehorsamsverweigerung bei Aufruf,
 - c) Äußerungen und Handlungen, welche klar erkennen lassen, daß der Wehrkraftenbetrieb nicht auf dem Boben der Söhnen der Einwohnerwehr steht.
6. Mit dem Verluste der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verbande.

§ 8.

Die Mitglieder schließen sich zu Ortsvereinen zusammen.

III. Die Vorstandsschaft.

§ 9.

Die Landesleitung ist die zeltende Spize der Gesamtorganisation in Bayern. Sie wird geführt von Landeshauptmann und in dessen Behinderung vom „stellvertretenden Landeshauptmann“. Beide sind ehrenamtlich gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Landesausschuß. Die Amtsduauer ist drei Jahre. Das Geschäftsjahr hat am 1. April 1919 begonnen.

- a) Der Landeshauptmann. Dem Landeshauptmann bzw. seinem Stellvertreter obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes, der Verkehr mit den Reichs- und Landesministern sowie mit dem Wehrkreiskommando, ferner, im Falle der Not, der Aufruf der Wehrmänner.

Er ist beim Landesverbande und der Landesregierung gegenüber allein verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Finanzausschusses über Verwendung der vom Finanzausschuß für die Einwohnerwehr zur Verfügung gestellten privaten Mittel.

- b) Der Landesausschuß. Für Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes, für Erteilung der Entlastung, sowie für Fragen der Geschäftsausführung steht dem Landeshauptmann der „Landesausschuß“ zur Seite. Er besteht aus dem Vorstand, dem Kreis- und Stadthauptleuten, dem Landes-

schulratmeister oder seinem Stellvertreter und kann durch zugewählte ehrenamtliche Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl vom Landesausschuß ergänzt werden.

- c) Der Finanzausschuß für private Mittel. Er besteht aus dem Vorstand (Landeschulratmeister und sein Stellvertreteren Landeschulratmeister), den Kreischulratmeistern oder ihren Stellvertretern und bei bis zu einem Drittel der ursprünglichen Gesamtzahl zugewählten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses sind ehrenamtlich gewählt. Die Amtsduauer ist drei Jahre.

Der Finanzausschuß trifft die grundlegenden Bestimmungen über Sammlung, Verwaltung und Verteilung der privaten Mittel und beschließt über die Verwendung und Verteilung der für die Einwohnerwehr zur Verfügung gestellten Mittel.

Macht der Landeshauptmann von seinem Einspruchsrecht gegen solche Beschlüsse Gebrauch, so entscheidet hierüber der Landesausschuß unter Zugleichung der Kreischulratmeister.

Der Vorstand verwaltet den Landesfond für private Mittel. Über die Verwendung der privaten Mittel ertheilt in allen Fällen der Finanzausschuß die Entlastung.

Der Landesleitung ist ein besoldeter Arbeitsstab beigegeben.

IV. Organe der Vorstandsschaft.

§ 10.

1. Die Kreisleitung ist die zeltende Spize bei zum Kreisverbande zusammengeschafften Wehren eines Regierungsbezirkes oder Teile desselben bzw. der Einwohnerwehr einer als Kreis aufgenommenen Stadt.

Sie wird geführt vom „Kreishauptmann“ und in dessen Behinderung vom „stellvertretenden Kreishauptmann“. Beide sind ehrenamtlich gewählt und bilden den Vorstand. Die Amtsduauer ist drei Jahre. Der Leiter eines als Kreis ausgeschiedenen Stadtbezirkes führt die Bezeichnung „Stadt-hauptmann“.

- a) Der Kreishauptmann. Dem Kreishauptmann und in dessen Behin-

berung seinem Stellvertreter obliegt die Vertretung des Kreisverbandes im Landesausschuß, der Verkehr mit der Landesleitung, der Kreisregierung und mit den Reichswehrabrigaben. Er sorgt für die einheitliche Ausbildung und den Geist der ihm unterstellten Wehren sowie für die sachgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel und für Waffen, Munition und Gerät.

- b) **Der Kreisausschuß.** Für die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes sowie für die Entlastung des Vorstandes steht beim Kreis-(Stadt-)hauptmann der Kreis-(Stadt-)ausschuß zur Seite. Er beschließt aus dem Vorstande, sämtlichen Gauhauptleuten oder deren Stellvertretern, dem Kreishauptmeister oder seinem Stellvertreter und kann um ein Drittel der ursprünglichen Zahl durch ehrenamtliche Zuwahl ergänzt werden.
- c) **Die Kreishauptmeister oder ihre Stellvertreter.** Sie wählen den Landeshauptmeister und seinen Stellvertreter, sammeln, verwalten und verwenden die privaten Mittel nach Maßgabe der vom Finanzausschuß festgelegten Grundsätze. Bezuglich der für die Einwohnerwehr zur Verfügung gestellten Mittel haben sie im Falle des Einspruches des Landeshauptmannes gegen die bezüglichen Beschlüsse des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Landesausschuß endgültig zu befinden.
2. **Die Gauleitung** ist die führende Spitze sämtlicher zu einem Gau vereinigten Wehren. Sie ist, da der Gau die Kampfeinhheit und das Rückgrat der Organisation darstellt, von ganz besonderer Bedeutung.
- Der Gauhauptmann ist der Träger des im Gau vertragten Schuh- und Truhbündnisses und ist der Führer im Kampfe. Er sorgt für Ausbildung und Geist seiner Wehren, für Aufbewahrung und Verwendung der überwiesenen Waffen, der Munition und des Gerätes und für die sachgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel. Der Gauhauptmann und sein Stellvertreter werben ehrenamtlich auf drei Jahre gewählt und bilden den Vorstand.

Dem Gauhauptmann und in dessen Beibehaltung seinem Stellvertreter obliegt die Vertretung des Gaus im Kreisausschuß, der Verkehr mit der Kreisleitung und den Bezirksverwaltungsbehörden seines Gaus.

Der Gauausschuß setzt sich aus dem Vorstande und den Abteilungsführern zusammen und kann um ein Drittel der ursprünglichen Zahl durch ehrenamtliche Zuwahl ergänzt werden. Er beschließt und überwacht die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Den Kreis- und Gauleitungen ist je ein besonderer Arbeitsstab beigegeben.

V. Mitgliederversammlung (Wehrtag).

§ 11.

Der Wehrtag gilt als die Versammlung sämtlicher Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vorstandshaft, der Kreis- und Gauleitungen und den Vertretern der Ortswehren. Sobe mindestens 500 Mitglieder zählende Ortswehr ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden; Ortswehren, welche weniger als 500 Mitglieder haben, können sich mit anderen Ortswehren zusammenschließen und gemeinsam einen Vertreter entsenden, auch größere Ortswehren zur Vereinigung der Unkosten gemeinsam einen Vertreter bestellen. Die Ortswehren müssen Zahl und Namen der stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand 14 Tage vor dem Wehrtag mitteilen.

Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Ortswehren. Jede Ortswehr hat eine Stimme. Vertreten sie mehr als 500 Mitglieder, so erhalten sie für je 500 Mitglieder eine Stimme. Die 500 werden voll gerechnet, wenn die Zahl 250 überschritten ist.

§ 12.

Der Wehrtag versammelt sich alle drei Jahre, erstmals 1922. Er wird von der Vorstandshaft einberufen.

Außerordentliche Wehrtage werden von der Vorstandshaft nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt in jedem Falle durch Ausschreiben im Organ der Einwohnerwehr „Heimatland“.

Über die Beschlüsse des Wehrtages ist eine Sieberschrift zu fertigen, welche vom Vorstehenden zu unterschreiben ist.

Die Unkosten für die Vertretungen auf dem Wehrtagen werden von den entsendenben Stellen getragen.

§ 13.

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände des Wehrtaages sind:

1. Bericht über die abgelaufenen drei Jahre.
2. Anträge und Wünsche.

§ 14.

Satzungsänderungen und Ergänzungen können von der Landesleitung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschlossen und vorgenommen werden.

München, am 16. Februar 1920.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München.

Ergänzungen genehmigt mit Beschl. des Landesausschusses vom 10. März 1920.

Anhang

zu den Satzungen der Einwohnerwehr des Landesverbandes der Einwohnerwehren Bayerns, enthaltend die Grundzüge für Gliederung und Aufbau der Einwohnerwehr, für Wahl der Führer, Bestimmungen über Ausweise und Abzeichen der Einwohnerwehr und sonstige Bestimmungen.

I. Gliederung und Aufbau.

Die Einwohnerwehr besteht aus:

1. Dem Wehrdienst (Waffendienst);
2. Dem Hilfsdienst.

1. Der Wehrdienst (Waffendienst)

gliedert sich in:

- a) den Ortschuh,
- b) den Gauschuh,
- c) den Landeschuh.

Ortschuh. Zum Ortschuh gehören jene Wehrmänner, die sich nur zum Schutz ihres eigenen Wohnortes und der Nachbarorte bereit erklären. Sie heißen Ortschützen.

Gauschuh. Zum Gauschuh gehören jene, die sich auch zum Schutz ihres Gaus oder zur nachbarlichen Hilfe in den angrenzenden Gauen verpflichten. Sie heißen Gaußchützen.

Landeschuh. Zum Landeschuh gehören endlich jene, die mit ihrer Verwendung im ganzen

Land einverstanden sind. Sie heißen Landeschützen.

Die Verpflichtung zum Ortschuh, Gauschuh oder Landeschuh erfolgt bei Eintritt des Wehrmannes, kann aber später von ihm gekündigt werden. Nach Austritt ist eine Kündigung nicht mehr angeängig.

Ortswehr. Die Grundlage der Organisation bildet die Ortswehr.

Es ist freiwillige Ehrenpflicht jedes ordnungsliebenden wehrhaften deutschen Mannes, Mitglied einer Ortswehr zum Dienst mit der Waffe zu werden.

Gruppe. Kleinere Wehren bilden eine oder mehrere Gruppen*) zu 10—20 Mann.

Zug. Größere Wehren oder mehrere kleinere zusammen bilden Züge zu je 100—120 Mann.

Abteilung. Mehrere Züge bilden eine Abteilung.

Die Zusammenfassung der Züge und Abteilungen erfolgt durch den Gauhauptmann.

2. Hilfsdienst.

Zulassung. Zum Hilfsdienst zugelassen sind Jugendliche (15—18 Jahre) und solche Männer, die aus irgendinem Grunde nicht waffentüchtig sind. Auch Frauen können im Hilfsdienst tätig sein.

Zweck des Hilfsdienstes ist: Unterstützung der Einwohnerwehr je nach Fähigkeit, durch körperliche oder geistige Mitarbeit oder durch sonstige Förderung.

Dienste. Als körperliche Mitarbeit kommt unter anderen in Betracht: Botendienst, Nachrichtendienst, Nachschub und Verpflegungsdienst, Pflegedienst, Oberhaupt alle Leistungen, durch deren Übernahme Waffendienstfähige frei gemacht werden können; als geistige Mitarbeit Betätigung in Wort und Schrift im Dienst der Einwohnerwehr.

Für Frauen kommt im besonderen Pflegedienst, Rüdenbetrieb, geistige Mitarbeit usw. in Betracht.

Aufnahmen in den Hilfsdienst. Die Aufnahme in den Hilfsdienst als Helfer oder Helferin geschieht in gleicher Weise wie die der

*) Wo sich andere Bezeichnungen und Einteilungen eingebürgert haben, können sie belassen bleiben. Bei Neuaufstellung von Wehren dagegen ist die Durchführung der einheitlichen Bezeichnungen und Einteilungen anzustreben.

Wehrmänner und durch die gleichen Ausschüsse*). Über Einstellung, Verwendung und Aufstellung entscheidet der Gauhauptmann.

II. Wahl des Führer.

Wahl des Führer. Entsprechend dem demokratischen Aufbau der Einwohnerwehr gilt als Grundsatz, daß alle Führer, vom Landeshauptmann angefangen bis zum letzten Wehrführer, gewählt werden. Die Wahl ist mindestens geheim, erfolgt durch Stimmzettel und wird durch einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl Eröffneten entschieden. Für jeden Führer, vom Gauhauptmann abwärts, sind zwei Stellvertreter in gesondertem Wahlgang zu wählen. Die Führer müssen in jeder Beziehung einwandfrei, vertrauenswürdige Männer sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Amtsdauer ist drei Jahre, das erste Geschäftsjahr rechnet vom 1. April 1919 ab.

Es werden gewählt:

Die Gruppenführer von den Wehrmännern der Gruppe, die Zugführer von den Gruppenführern und ihren Stellvertretern, die Abteilungsführer von den Zugführern und ihren Stellvertretern.

Se nach der Größe der Ortswehr ist entweder der Gruppenführer, der Zugführer oder Abteilungsführer, zugleich als Ortswehrführer im Sinne der Satzungen zu betrachten. Eine besondere Wahl für diesen erübrigkt sich daher im allgemeinen**).

Außerordentliche Wahlen. Außerordentliche Wahlen finden statt: bei Todestfall oder Wegzug, bei längerer Erkrankung, Rücktritt oder Ausschluß eines Führers.

Die Wahl eines Führers wird vom Stellvertreter, die Wahl eines solchen vom Führer anberaumt. Außerordentliche Neuwahlen von Führern müssen, abgesehen von den eben angeführten Fällen, jederzeit anberaumt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Wahlberechtigten es beantragt.

*) Für Austritt, Verwarnung und Ausschluß gelten dieselben Bestimmungen wie für den Wehrdienst (Waffendienst).

**) Die besonderen Verhältnisse in größeren Städten werden die Ausgabe von Ergänzungsbestimmungen nötig machen.

Führer der Landesverbände. Werden die Landesverbände außerhalb und außerhalb des Gaues verwendet, so kann der Gauhauptmann, falls es über sein erster Stellvertreter ihre Führung nicht übernehmen kann, die Wahl des Führers den Unterführern vorschlagen. Die Führer und ihre Stellvertreter sollen über entsprechende Sachkenntnisse und Erfahrung verfügen. Unter Umständen ist ein sachverständiger Berater sicherzustellen, nötigenfalls bei der Amtsleistung anzufordern.

III. Ausweise und Abzeichen der Einwohnerwehr.

Im Ausübung seines Dienstes und immer, wenn der Wehrmann Waffen trägt, führt er sein Wehrmannsbüchlein (zugleich Waffenschein) als Ausweis bei sich und trägt die weiß-blau Binden am linken Oberarm. Der Hilfsdienst trägt Armbinde und Verpflichtungsschein als Ausweis bei sich. Diese Landesbinden muß mit dem Stempel der Landesleitung versehen sein.

Der Verlust eines Verpflichtungsscheines ist vom Wehrmann umgehend seinem Ortswehrführer zu melden, der seine Ungültigkeitsserklärung durch entsprechende Bekanntmachung, u. a. auch in der Verbandszeitung „Heimatland“ und Neuauflage einer Zwischenzeitung veranlaßt.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Bei Verzähdflüssigung oder Verleihung der freiwillig übernommenen Pflichten (siehe § 6 der Satzungen), kann jeder Führer, soweit nicht bei groben Verstößen Ausschluß erfolgen muß (§ 7, Ziff. 4), mündlich, dann schriftliche Verwarnung aussprechen.

Die Einführung von Geldstrafen und die Verwendung eingehender Strafzettel bleibt der freien Vereinbarung der Ortswehren überlassen.

Bei Austritt (§ 7, 2 der Satzungen) oder Ausschluß (§ 7, 3 und 6 der Satzungen) eines Wehrmannes oder Helfers hat dieser seine gesamte Ausrüstung (Waffen, Munition, Abzeichen, Verpflichtungsschein, Ausweis) sofort seinem Gruppenführer und wenn er selbst Führer ist, dem nächst höheren Führer einzuliefern.

Genehmigt mit Beschuß des Landesausschusses vom 10. März 1920.